

gefährlichsten Schlupfwinkel vertrieben, er hatte dadurch dem völlig darniederliegenden Ostseehandel die Möglichkeit gegeben, sich wieder frei zu entfalten, es war nur natürlich, daß er auch die Früchte seiner Unternehmung ernten wollte, indem er sich aus dem Besitz der Insel Gotland einen bedeutenden Vorteil für den in den Handelsbeziehungen der Ostseeländer stark beteiligten Orden versprach; vor allem aber wirkte auf seine Antwort der Umstand, daß er den ganzen Erfolg des Gotländischen Feldzugs in Frage gestellt haben würde, wenn er die Insel dem machtlosen Schwedenkönig übergab, weil in solchem Falle der Wiederbeginn der Vitalianerherrschaft sofort zu erwarten war¹⁾.

Kurze Zeit darauf jedoch, etwa zwei Wochen waren seit der ablehnenden Beantwortung des mecklenburgischen Anerbietens vergangen, wandte sich der Hochmeister mit einem dem obigen sehr ähnlichen Gesuche an Albrecht, er ließ demselben nämlich durch Hermann von der Halle (einen Danziger, der 1395—96 Hauptmann der preußischen Städte in Stockholm gewesen war) seinerseits eine Entschädigungssumme proponieren, wenn er gewillt wäre, Gotland dem Orden als Pfand zu überlassen. Konrad wurde bei diesem Schritt offenbar von der Erwägung geleitet,²⁾ daß er Gotland zwar besetzt halte, daß es ihm aber an jedem Rechtstitel auf den Besitz der Insel fehle. Dieselbe gehörte, wie bereits gesagt, teilweise Albrecht, teilweise Margarete. Mit letzterer aber stand er trotz der Okkupierung der Insel — so meinte wenigstens Konrad — im besten Einvernehmen, sie war seiner Ansicht nach erfreut darüber, daß Gotland in den Besitz

1) Parteischrift § 16: Konrad lehnte das Anerbieten ab, denn er besorgte sich, kreghe her (Albr.) das land widder, das her lichte mit der konigynne krygen worde, und worden lychte grosser seeroub machen, wen do vor gewest was.

2) Kotzebue „Preußische Geschichte III. 46 führt als Motiv für die Handlungsweise Konrads eine Kriegserklärung des Herzogs Ulrich v. Mecklenburg an, falls der Orden Gotland nicht herausgäbe. Das ist durchaus falsch, eine derartige Erklärung ist damals nicht abgegeben, der betr. Aufsagebrief gehört ins Jahr 1397. s. Staats-Arch. Kbg. Register derer v. Jungingen.